

# Ortspolizeireglement

1996

Einwohnergemeinde Wiler b.U.

## ORTSPOLIZEIREGLEMENT

der Gemeinde Wiler

*alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.*

Die Gemeinde Wiler, in Ausführung von Artikel 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und Artikel 1 ff des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei sowie des Dekretes vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden erlässt folgendes

## O R T S P O L I Z E I R E G L E M E N T

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

#### Art. 1

Die Ortspolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Handlungen zu verhindern, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Zuständigkeit

#### Art. 2

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Die Ausübung erfolgt in der Regel durch den Gemeinderatspräsidenten. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Aufgaben

#### Art. 3

Die Ortspolizeibehörde hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Ortspolizeibehörde erfüllt

darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

## Befugnisse

### Art. 4

Die Ortspolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen ist die Ortspolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements für ausserordentliche Lagen von 1989.

Die Ortspolizei kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
- b) fremdes Eigentum beschlagnahmen,
- c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizeibehörde auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen.
- d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
  - um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern,
  - zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter,
  - um Unglücksfälle zu verhindern.

In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.

Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Ortspolizeiliche  
Anordnungen,  
Vorladungen

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Ortspolizei.

II. SCHUTZ VON PERSONEN DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT  
UND ORDNUNG

Schiessen

Art. 6

1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

3 Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

4 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Sonntagsruhe, die Tätigkeiten der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

Art. 7

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Belästigung oder Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Sonntagsruhe

Art. 8

1 An Sonntagen, öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört.

2 Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen bewilligen (Gesetz über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe vom 15. November 1995).

### III. SCHUTZ DES OEFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHRS

Gesteigerter  
Gemeingebrauch

#### Art. 9

1 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

2 Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Plätzen nachts regelmässig im gleichen Bereich parkiert, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Hierfür wird pro Fahrzeug eine jährliche Gebühr erhoben. Die Bewilligung gilt für ein Jahr. Sie erneuert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

3 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

4 Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ohne Motor wie Wohnwagen, Anhänger usw. auf öffentlichem Grund, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

#### Art. 10

Aufstellen von  
Gegenständen

1 Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a) Buden aller Art z.B. Kioske, Stände usw.,
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c) Veloständer, Warenständer usw.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung.

2 Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

3 Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der

Öffentlichen Stassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 11

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder eintreten könnte.

Sammlungen

Art. 12

Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Für Sammlungen auf privatem Grund und Boden ist keine Bewilligung erforderlich.

Camping

Art. 13

1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren untersagt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

2 Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

IV. SCHUTZ OEFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Fundbüro

Art. 14

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

V. UMWELTSCHUTZ

Luftreinhaltung

Art. 15

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine erheblichen Immissionen entstehen.

Lärmbekämpfung

Art. 16

1 An Werktagen von 22.00 bis 06.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte im Wohngebiet verboten. Saisonbedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

2 Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Fluglärm

Art. 17

1 Übermässigen Lärm verursachende Modellflugzeuge dürfen nur 300m ausserhalb der Wohngebiete betrieben werden.

2 Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

VI. GESUNDHEITSWESEN

Grundsatz

Art. 18

1 Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

2 Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gesundheitskommission.

Seuchen, Epidemien

Art. 19

Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit den Ärzten alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion, sowie die Gesundheitskommission der Gemeinde ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

Epidemische Krankheiten in Schulen

Art. 20

1 Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Schularztes und in Verbindung mit der Schulkommission sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.

2 Liegt die Schliessung der Schule oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so hat die Schulkommission die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Wohn- und Unter-  
kunftsräume

Art. 21

1 Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

2 Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung.

3 Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

VII. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Wirtschaftspolizei

Art. 22

1 Die verantwortliche Person wahrt Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb. Sie hat zudem ihre Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

2 Die Organe der Ortspolizeibehörde sind befugt, einen Gastgewerbebetrieb jederzeit öffnen zu lassen oder zu betreten.

3 Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Bewilligungsbehörde oder die Kontrollorgane die vorläufige Schliessung des Betriebes verfügen. Bei einer Schliessung durch die Kontrollorgane ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu benachrichtigen.

4 Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

5 In Gastwirtschaftsbetrieben sind Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Glücksspiele) verboten (Art. 17 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993).

6 Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes und die entsprechenden Vollziehungsverordnungen verwiesen.

Gewerbe- und Markt- Art. 23

polizei, Waren-  
handel, Automaten,  
Hausieren

1 Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

2 Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

3 Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse (Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04. November 1992).

VIII. NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSWESEN

Meldepflicht

Art. 24

1 Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

2 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Anmeldung  
Schweizerbürger

Art. 25

1 Schweizerbürger, die in die Gemeinde einziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend, jedoch länger als drei Monate aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und Ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

2 Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

Anmeldung  
Ausländer

Art. 26

1 Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde einziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

2 Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.

3 Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich zu melden.

Anmeldung durch  
Unterkunft-  
geber

Art. 27

Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Meldungen von  
Änderungen

Art. 28

1 Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

2 Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesanerkennungen zu melden.

3 Todesfälle sind der Gemeindeverwaltung innert 2 Tagen zu melden.

Abmeldung

Art. 29

Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Auskunftspflicht

Art. 30

Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Organen der Ortspolizei bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

Einsichtsrecht der Art. 31  
Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen, ihre Berichtigung zu verlangen und allenfalls sperren zu lassen.

Auskünfte der Ein- Art. 32  
wohnerkontrolle

1 Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Orts- einwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

2 Auskünfte an Private werden nur über Name, Vor- name, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Adresse erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

3 Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimm- register wird auf die entsprechenden eidg. und kant. Vorschriften verwiesen.

IX. TIERHALTUNG UND TIERSCHUTZ

Massnahmen zur  
Tierhaltung

Art. 33

1 Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder unter- sagt werden.

2 Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

3 Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt und Veterinäramt des Kantons Bern).

4 Der Eigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

5 Im übrigen gelten die Bestimmungen des eid- genössischen Tierschutzgesetzes vom 08. März 1978 und die dazugehörige Verordnung.

Hundehaltung

Art. 34

1 Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer

Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

2 Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundetaxe.

Hundetaxe

Art. 35

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten, deren Höhe alljährlich zusammen mit dem Voranschlag festgelegt wird. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen.

X. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Vollzug und  
Kontrolle

Art. 36

1 Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

2 Die Ortspolizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

XI. STRAFEN UND MASSNAHMEN

Massnahmen, Ver-  
waltungszwang,  
Ersatzvornahme

Art. 37

1 Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

2 Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

3 Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.

4 Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Strafbestimmungen     Art. 38

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

2 Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

3 In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

4 Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

5 Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt     Art. 39

1 Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

2 Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Kinder     Art. 40

1 Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendrechtspflegegesetz des Bundes Anwendung.

2 In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel     Art. 41

1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.

2 Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

3 Aufsichtsbeschwerden über Ortspolizeiorane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 42

1 Das Ortspolizeireglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Ortspolizeireglement vom 13. Dezember 1984.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Wiler am 31. Mai 1996

EINWOHNERGEMEINDE WILER



Der Gemeindepräsident:

*B. Wymann*

B. Wymann

Der Gemeindegeschreiber:

W. Wenger

## Gebührentarif zum Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Wiler b.U.

Die Einwohnergemeinde Wiler b.U. erlässt hiermit folgenden Gebührentarif zum Vorliegenden Ortspolizeireglement:

Art. 9.2. :	<u>Jährliche Bewilligungsgebühr:</u>	
	Personenwagen	Fr. 200.--
	Übrige Motorfahrzeuge	Fr. 400.--
Art. 9.4. :	<u>Jährliche Bewilligungsgebühr:</u>	
	Wohnwagen, Boote, Anhänger udgl.	Fr. 200.--
Art. 31.2.:	<u>Auskünfte:</u>	
	Gemäss Gebührenreglement und Tarif der Einwohnergemeinde Wiler	

Dieser Gebührenrahmentarif tritt nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern auf den 01. Januar 1997 in Kraft.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Wiler b.U. vom 31. Mai 1996

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:



Der Gemeindepräsident:

*B. Wymann*  
B. Wymann

Der Gemeindeschreiber:

*W. Wenger*  
W. Wenger

## **Auflagezeugnis**

---

**Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Wiler bescheinigt, dass das Ortspolizeireglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 03. Mai 1996 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 04. Mai 1996 im Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.**

**Einsprachen: Keine**

**3428 Wiler, 01. Juli 1996**

**Der Gemeindeschreiber:**

**W. Wenger**





**Einwohnergemeinde  
3428 Wiler b. U.**

**Ortspolizeireglement  
Teilrevision 2013**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Wiler b.U. nimmt folgende Aenderungen in dieser Teilrevision vor:**

Inkrafttreten

**Art. 42**

**1) Unverändert**

**2) Unverändert**

**3) Diese Teilrevision tritt auf den 01. August 2013 in Kraft.**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision des Ortspolizeireglementes an seiner Sitzung vom 4. Juni 2013 beschlossen.

**GEMEINDERAT WILER B.U.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Markus Schütte

Claudia Ellenberger

**Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum**

Der Erlass des revidierten Ortspolizeireglementes mit Gebührentarif zum Ortspolizeireglement wurde im amtlichen Anzeiger Kirchberg/Utzenstorf/Bätterkinden vom 13. Juni 2013 publiziert.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

3428 Wiler, 30. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Ellenberger

## **IX. Tierhaltung und Tierschutz**

### Hundehaltung

#### **Art. 34 (neu)**

<sup>1</sup> Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über sechs Monate alt sind.

<sup>2</sup> Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle über den Sachkundenachweis für Hundehaltende.

### Hundetaxe

#### **Art. 35 (neu)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern der Hund älter ist als 6 Monate.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 120.00 pro Jahr/Hund in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Von der Hundetaxe befreit, sind Hunde gemäss Regelung im kantonalen Hundegesetz.

### **Gebührentarif zum Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Wiler b.U.**

#### **Art. 35 Abs. 3 Hundetaxe (neu)**

Die Höhe der Taxe wird festgelegt auf Fr. 60.00 pro Hund/Jahr.